



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 05.12.2016

Vorlagen-Nr. 546-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

Sachverhalt:

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Wie im Rahmen des Beschlusses zum Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung bereits ausgeführt wurde, ist aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes die Kalkulation nach den nunmehr vorgeschriebenen Grundlagen vorzunehmen.

Nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes und der in dieser Sitzung zu beschließenden Grundlagensatzung sind die umzulegenden Kosten nicht mehr nach den bisher angesetzten Wertigkeiten des seinerzeit erstellten hydrologischen Gutachtens zu verteilen. Vielmehr erfolgt eine Aufteilung der Kosten mit einem Anteil von 90% auf die versiegelten Flächen und mit 10 % auf die übrigen (unversiegelten Flächen). Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um sämtliche Flächen, die versiegelt sind, unabhängig davon, ob eine Ableitung in den öffentlichen Kanal oder ein Gewässer erfolgt oder nicht. Bei den unversiegelten Flächen sind die übrigen Flächen wie Rasen-/Wiesenflächen, Beete, landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, etc. zu Grunde zu legen.

Die Flächen für die Kalkulation wurden aufgrund der für die bisherigen Veranlagungen bereits vorliegenden Flächen für die Gewässerunterhaltung, die auch einen laufenden Änderungsdienst erfahren haben, ermittelt. Bei einem Anteil von 5 % aller zu veranlagenden Grundstücke, bei

denen es sich im Wesentlichen um die versiegelten Flächen der klassifizierten Straßen außerhalb der bebauten Ortslagen handelt, liegen keine Auswertungen nach den Luftbildern vor. Die Erfassung der versiegelten Flächen war bislang nicht erforderlich, da die Parzellen insgesamt als Flächen ohne Ableitung zu veranlagen waren. Hier wurden die fehlenden Flächen für die Kalkulation anhand von Auswertungen aus dem Kataster sorgfältig geschätzt. Für die Gebührensatzung werden diese Flächen vorher noch detailliert ermittelt.

Aufgrund der geänderten Flächen für jedes einzelne Grundstück kann die Gebührenerhebung nicht mit dem Jahressteuerbescheid 2017 erfolgen, da diese Flächen im Veranlagungsprogramm des KRZN zu erfassen sind. Damit nicht für die rund 11.300 Datensätze eine manuelle Eingabe erfolgen muss, wird hierzu vom Rechenzentrum ein entsprechendes Programm entwickelt, so dass voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres die Flächen eingespielt werden können. Die Veranlagung wird somit nachträglich vorgenommen.

Die voraussichtlichen Kosten bei der Gemeindeumlage für die Gewässerunterhaltung im Jahr 2017 sind insgesamt um rund 3.100,00 € gestiegen. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2017 nicht an. In der Vergangenheit konnte auch die Kreisumlage im Rahmen der Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühren umgelegt werden. Dies ist nach der Änderung des Landeswassergesetzes nicht mehr möglich, da es sich bei Kreisumlage ausschließlich um Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und nicht um Unterhaltungsaufwendungen handelt, die nach § 64 LWG umgelegt werden können. Somit sind die umlagefähigen Verbandsbeiträge mit insgesamt 158.905,00 € um rund 21.400,00 € geringer, als im Vorjahr.

Nach den Vorschriften des geänderten Landeswassergesetzes fallen jedoch unter den umlagefähigen Aufwand nunmehr u.a. auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage.

Daher wurde erstmalig sowohl der laufende Verwaltungsaufwand, als auch der für das kommende Jahr erforderliche Aufwand zur Ermittlung der fehlenden Flächen und die Umstellung der Grundlagendatenbank in die Kalkulation eingestellt. Es handelt sich hiernach um Verwaltungskosten von insgesamt 6.912,93 € und Fremdkosten in Höhe von 500,00 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 166.317,93 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 149.686,14 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.631,79 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.951.966 m² und für die unversiegelten Flächen 43.083.553 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1. für die versiegelten Flächen | 0,0379 € je m ² |
| 2. für die unversiegelten Flächen | 0,0004 € je m ² . |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung zu erlassen.

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>
------------------	-----------------------	-------------------------------------	----------------------------	--------------------------	--	--------------------------

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong